

Bis das der Tod uns scheidet.

Der „Bund für das Leben“ wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehe kann jedoch durch Scheidung oder Tod beendet werden.

Mannigfaltig sind daher auch die erbrechtlichen Folgen einer Ehe. Besteht kein Testament zwischen den Ehegatten und war der Erblasser beim Erbfall rechtsgültig verheiratet, ist sein Ehegatte neben den Verwandten zum gesetzlichen Erben berufen. Bei rein erbrechtlicher Betrachtung erbt der Ehegatte neben den Verwandten 1. Ordnung (eigene Abkömmlinge) „pauschal“ $\frac{1}{2}$ des Nachlasses (erbrechtliche Lösung).

Rechnerisch kann es sich jedoch auch günstiger für den überlebenden Ehegatten auswirken, wenn er die Erbschaft ausschlägt. Für diesen Fall erhält der überlebende Ehegatte seinen gesetzlichen Pflichtteil **und** den sogenannten Zugewinnausgleich (güterrechtliche Lösung).

Auf jeden Fall sollte zur Berechnung jedoch anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Dem Ehegatten stehen neben den Abkömmlingen und Eltern auch Pflichtteilsansprüche zu. Nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe vor dem Erbfall hat der bisherige Ehegatte jedoch kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht mehr.

Der überlebende Ehegatte erlangt als gesetzlicher Erbe neben seinem Erbteil auch noch einen Anspruch auf dem sogenannten Voraus, d.h. auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und auf die Hochzeitsgeschenke.

Die Ehegatten können die gesetzliche Erbfolge jedoch auch ausschließen. Beispielsweise können sich die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen „Berliner“ Testament gegenseitig zu Alleinerben, und die Abkömmlinge zu Schlusserben nach dem letztversterbenden Ehegatten einsetzen. Nicht außer Acht zu lassen sind hierbei jedoch etwaige Pflichtteilsansprüche Dritter gegenüber dem letztüberlebenden Ehegatten und die strenge Bindungswirkung des „Berliner“ Testamentes.

Nach dem Tod eines Ehegatten ist der letztüberlebende Ehegatte nämlich an das gemeinschaftliche Testament gebunden und kann es grundsätzlich nicht mehr einseitig ändern. Gerade junge Ehegatten sollten daher genau darauf achten, wie das Testament formuliert wird.

Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Erhöhung des steuerlichen Freibetrags für Ehegatten von erbrechtlichen Bezügen. Eine anwaltliche Beratung kann auch hier von Vorteil sein.